

Erläuterungen zum freiwilligen Branchenstandard im Datenschutz für Versicherungsmakler:innen

Inhaltsverzeichnis

<u>ALLGEMEINES</u>	3
WAS BEINHÄLTET DER FREIWILLIGE BRANCHENSTANDARD?	3
WAS IST DAS ZIEL DES FREIWILLIGEN BRANCHENSTANDARDS?	3
KANN MAN DIE TEXTE IN DEN FORMULAREN AUCH ABÄNDERN?	3
WIE KANN EINE EINWILLIGUNG ABGEGEBEN WERDEN	3
ÜBERNIMMT DER AFW EINE HAFTUNG?	4
<u>ERLÄUTERUNGEN ZUM FORMULAR EWE - SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG</u>	5
WAS IST DER ZWECK DIESES DOKUMENTS?	5
WAS REGELT DAS FORMULAR <i>EWE-SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG</i>?	5
WIE IST DAS FORMULAR <i>EWE-SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG</i> EINZUSETZEN?	5
WARUM BRAUCHT MAN UNBEDINGT EINE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ALS MAKLER?	5
WER MUSS DIE EWE UNTERSCHREIBEN?	6
BENÖTIGT MAN ALS MAKLER FÜR JEDEN BETROFFENEN EINE EIGENE EWE?	6
WANN BENÖTIGE ICH ALS MAKLER ZUSÄTZLICH ZUR EWE DIE EINWILLIGUNG ZUR RISIKOVORANFRAGE?	6
WAS PASSIERT, WENN EIN BETROFFENER DIE EINWILLIGUNG NICHT ERTEILT?	6
WIE INFORMIERT MAN ALS MAKLER SEINE KUNDEN ÜBER NEUE MAKLERPOOLS, INTERMEDIÄRE UND UNTERVERMITTLER?	6
WIE INFORMIERT MAN ALS MAKLER SEINE KUNDEN BEI ÜBERTRAGUNG DER BETREUUNG AUF EINEN ANDEREN VERMITTLER?	6
WAS IST BEI DEM EINSATZ VON UNTERVERMITTLERN ZU BEACHTEN?	7
ERSETZT DIE EWE DIE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNGEN DER VERSICHERER?	7
<u>ERLÄUTERUNGEN ZUM FREIWILLIGEN BRANCHENSTANDARD EWE- RISIKOVORANFRAGE</u>	8
WAS IST DER ZWECK DIESES DOKUMENTS?	8
WO LIEGT DER VORTEIL DIESES DOKUMENTS?	8
WIE IST DAS DOKUMENT EWE-RISIKOVORANFRAGE EINZUSETZEN?	8
WARUM MUSS ICH ALS MAKLER DIE VERSICHERER UND ANDEREN PRODUKTGEBER IN DER EWE- RISIKOVORANFRAGE BENENNEN?	8
WAS IST ZU TUN, WENN DER MAKLER FÜR DIE RISIKOVORANFRAGE ZUSÄTZLICHE ODER NEUE VERSICHERER UND PRODUKTGEBER ANSPRICHT?	8
WANN WERDEN BEI EINER RISIKOVORANFRAGE GENDIAGNOSTISCHE BEFUNDE RELEVANT?	9
WARUM BRAUCHT MAN FÜR DIE RISIKOVORANFRAGE EINE EIGENE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ALS MAKLER?	9
WER MUSS DIE EWE-RISIKOVORANFRAGE UNTERSCHREIBEN?	9
BENÖTIGT MAN ALS MAKLER FÜR JEDEN BETROFFENEN EINE EIGENE EWE- RISIKOVORANFRAGE?	9
WAS PASSIERT, WENN DER BETROFFENE DIE EINWILLIGUNG NICHT ERTEILT?	9
ERSETZT DIE EWE-RISIKOVORANFRAGE DIE ENTSPRECHENDEN EINWILLIGUNGSERKLÄRUNGEN DER VERSICHERER?	9

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HINWEISEN NACH ART. 13 UND 14 DSGVO 10

WAS IST DER ZWECK DIESES DOKUMENTS? 10

WIE IST DAS DOKUMENT EINZUSETZEN?..... 10

MUSS DER MAKLER AUCH BESTEHENDE KUNDEN DAMIT INFORMIEREN? 10

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die vorliegenden Erläuterungen sind in der Form einer nicht abschließenden FAQ-Liste erstellt. Wenn Sie Fragen zum freiwilligen Branchenstandard haben, deren Beantwortung Sie hier bisher noch nicht finden, sprechen Sie uns bitte unter branchenstandard@afw-verband.de an.

Allgemeines

Was beinhaltet der freiwillige Branchenstandard?

Der freiwillige Branchenstandard besteht aus drei verschiedenen Dokumenten, die darauf abzielen, sowohl die Erfordernisse und Bedürfnisse der Versicherungsmakler, der Maklerpools und -verbände, als auch der Versicherer abzudecken:

1. Einwilligungserklärungsformular – „EWE-Schweigepflichtentbindung“
2. Einwilligungserklärungsformular zur Risikovorabfrage – „EWE – Risikovorabfrage“
3. Muster zur Datenschutzzinformation beziehungsweise Datenschutzerklärung – „Hinweise Art. 13 und 14 DSGVO“

Was ist das Ziel des freiwilligen Branchenstandards?

Ziel des freiwilligen Branchenstandards ist es, möglichst breit am Markt akzeptierte und laufend aktualisierte Vorlagen für die Themen Einwilligungserklärung, Risikovorabfrage und Information zur Datenverarbeitung zu schaffen. Diese sollen sowohl die Erfordernisse und Bedürfnisse der Makler im Verhältnis zu ihren Kunden als auch im Verhältnis zu Maklerpools, -verbänden und Versicherern abbilden. Gleichzeitig werden die Anforderungen der Versicherer berücksichtigt, indem beispielsweise die Regelungen des GDV Code of Conduct Datenschutz oder die GDV Textbausteine zur Einwilligungserklärung berücksichtigt wurden. Dadurch werden Prozesse wie Bestandsübertragung, Bestandsverkauf und Risikovorabfragen deutlich erleichtert.

Für Makler bedeutet die Verwendung des freiwilligen Branchenstandards zunächst eine deutlich höhere Rechtssicherheit als individuell erstellte Formulierungen. Darüber hinaus soll der freiwillige Branchenstandard eine zunehmend flächendeckende Akzeptanz bei den Versicherern erreichen.

Versicherer können durch standardisierte Einwilligungs-Formulare beispielsweise deutlich vereinfachte Prüfprozesse und infolgedessen eine beschleunigte Vorgangsbearbeitung ableiten. Zeitaufwendige Einzelprüfungen entfallen.

Kann man die Texte in den Formularen auch abändern?

- Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung einzelner Textbausteine aus den Formularen **nicht mit der Verwendung des freiwilligen Branchenstandards gleichgesetzt werden kann**. Wenn einzelne Textbausteine aus dem freiwilligen Branchenstandard in eine eigene, individuell erstellte Einwilligungserklärung übernommen werden, ist das nicht mehr der „Freiwillige Branchenstandard“ und darf auch nicht so benannt werden. Eine solche individuelle erstellte Erklärung wird sodann - wie bisher auch - vom Empfänger, also dem Versicherer oder Maklerpool / -verbund individuell und vollumfänglich geprüft. Auch individuelle Streichungen oder handschriftliche Änderungen sollten nicht vorgenommen werden.
- Eine Ausnahme hiervon besteht bei dem Muster zur Datenschutzzinformation beziehungsweise Datenschutzerklärung – „Information Art. 13 und 14 DSGVO“. Hier sollten Sie sogar eventuell notwendige individuelle Anpassungen vornehmen.

Wie kann eine Einwilligung abgegeben werden

Der Kunde kann die Einwilligungen/Schweigepflichtentbindungen in dem separaten Dokument nur ganz oder gar nicht abgeben. Er kann die abgegebenen Einwilligungen/Schweigepflichtentbindungen jederzeit später gegenüber dem Makler über dessen Kontaktmöglichkeiten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Übernimmt der AfW eine Haftung?

Die Formulare und Informationen zum freiwilligen Branchenstandard wurden unter größtmöglicher Sorgfalt von erfahrenen Juristen und anerkannten Datenschutzexperten aus der ganzen Breite der Branche erstellt. Sie werden laufend aktualisiert und der fortschreitenden Rechtsentwicklung angepasst. Eine Haftung wird jedoch NICHT übernommen. Insbesondere steht dieser freiwillige Branchenstandard zudem unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses, der Datenschutzaufsichtsbehörden und der Gerichte.

Erläuterungen zum Formular EWE - Schweigepflichtentbindung

Was ist der Zweck dieses Dokuments?

Mit der Einwilligung *EWE-Schweigepflichtentbindung* sollen Versicherungsmakler alle erforderlichen Einwilligungserklärungen von den betroffenen Personen einholen können, die sie für die Datenverarbeitung im Rahmen ihres Maklerauftrages benötigen. Außerdem kann vom Betroffenen eine Schweigepflichtentbindung für die Daten eingeholt werden, die zwischen Versicherer und Versicherungsmaklern ausgetauscht werden sollen und die dem besonderen Schutz des §203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen / Schweigepflicht) unterliegen. Das unterschriebene Dokument dient zum einen zur etwaigen Vorlage bei Versicherungsunternehmen, Maklerpools und -verbänden und Dienstleistern. Zum anderen dient es als Rechtsgrundlage für die eigene Datenverarbeitung durch den Makler, z.B. für die Verarbeitung von Gesundheits- oder genetischen Daten.

Was regelt das Formular *EWE-Schweigepflichtentbindung*?

Das Formular *EWE-Schweigepflichtentbindung* enthält Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung und eine Entbindung der Schweigepflicht. Diese Erklärungen sind Grundlage für die Verarbeitung der Daten der Kunden durch den Makler und die von ihm beauftragten Dienstleister, wie zum Beispiel Maklerpools und Intermediäre, sowie Versicherer. Das Dokument enthält Einwilligungen für die Datenverarbeitung durch Versicherer und deren Dienstleister nur soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung des Maklervertrages erforderlich ist.

Wie ist das Formular *EWE-Schweigepflichtentbindung* einzusetzen?

Vor dem Abschluss eines Versicherungsmakler-, Versicherungs- oder ähnlichen Vertrages müssen Versicherungsmakler von den Betroffenen die zur Vertragsdurchführung erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen beziehungsweise Schweigepflichtentbindungen einholen. Dazu sollten die Betroffenen zunächst die Gelegenheit erhalten, den Inhalt der abzugebenden Erklärungen zu lesen und sich darüber zu informieren. Anschließend unterschreibt die betroffene Person persönlich das Formular, oder die Unterschrift wird von einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Erziehungsberechtigter) vorgenommen.

Hinweis: Der Vermittler ist – auch mit Maklervollmacht - kein gesetzlicher Vertreter und kann dementsprechend keine Einwilligungserklärung für den Betroffenen unterschreiben.

Warum braucht man unbedingt eine Einwilligungserklärung als Makler?

Für jede Form der Datenverarbeitung ist eine Rechtsgrundlage zwingend erforderlich. Mögliche Rechtsgrundlagen können sein:

- Einwilligungen
- Erfüllung eines Maklervertrages
- Rechtliche Verpflichtung, z.B. aus dem Handels- oder Steuerrecht

Besondere Datenverarbeitungen, beispielsweise die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, sind grundsätzlich nur erlaubt, wenn die betroffene Person ausdrücklich ihre Einwilligung dazu erklärt hat. Eine solche Einwilligung ist rechtlich insbesondere nur dann wirksam, wenn die betroffene Person sie persönlich abgegeben hat. Zudem muss die betroffene Person auch genau wissen, worin sie einwilligt, und sie muss darüber hinaus eine Wahl haben, die Einwilligung ganz oder teilweise nicht zu erteilen.

Außerdem muss die Einwilligung von dem datenschutzrechtlichen Verantwortlichen (z.B. Makler, Maklerpool, Versicherer etc.) im Bedarfsfall nachgewiesen werden. Das geht nur mit einem strukturierten und umfassenden Dokument wie dem vorliegenden Formular.

Wer muss die EWE unterschreiben?

Unterschreiben muss die jeweils betroffene Person persönlich. Das sind beispielsweise der Versicherungsnehmer, die versicherte Person, der Bezugsberechtigte oder der Beitragszahler. Für Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres muss ein gesetzlicher Vertreter unterzeichnen.

Eine Unterschrift in Stellvertretung (z.B. durch den Versicherungsmakler) ist ausgeschlossen. Eine Vertretung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Stellvertretung, also beispielsweise im Rahmen des elterlichen Sorgerechts oder z.B. einer gerichtlich angeordneten Betreuung möglich.

Benötigt man als Makler für jeden Betroffenen eine eigene EWE?

Ja. Es müssen alle Betroffenen, deren Daten im Rahmen des Makler- oder Versicherungsvertrages verarbeitet werden eine EWE abgeben, d. h. der Versicherungsnehmer und die gegebenenfalls vom Versicherungsnehmer abweichende versicherte Person und auch der Beitragszahler, wenn er weder Versicherungsnehmer noch versicherte Person ist. Wenn mehrere betroffene Personen auf Seiten des Kunden involviert sind, ist für jede betroffene Person ein separates Einwilligungsformular zu verwenden.

Wann benötige ich als Makler zusätzlich zur EWE die Einwilligung zur Risikovorabfrage?

Die EWE betrifft zunächst einmal die Datenverarbeitung durch den Makler zur Durchführung seines Geschäftsbetriebes und zur Einschaltung von Dienstleistern/ Pools/ Verbänden sowie zur Vermittlung und Betreuung der Versicherungsverträge seiner Kunden.

Zur Klärung der Versicherbarkeit und eventueller Konditionen von Risiken werden gegebenenfalls bei Versicherern unverbindliche Risikovorabfragen ohne konkreten Versicherungsantrag gestellt. Da auch hierzu die Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten, wie auch Gesundheitsdaten, erforderlich sind, ist für die Risikovorabfrage neben der EWE eine - zusätzliche - gesonderte Einwilligung erforderlich. Diese zusätzliche Einwilligung (Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung für eine Risikovorabfrage bei Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherungsgesellschaften) gilt sowohl für die Datenverarbeitung durch den Makler und seine Dienstleister, als auch für die Datenverarbeitung durch die Versicherer, bei denen eine Risikovorabfrage gestellt wird.

Was passiert, wenn ein Betroffener die Einwilligung nicht erteilt?

Erteilt der Betroffene die EWE nicht, kann der Vermittlungs- und Betreuungsauftrag ggf. nicht oder nicht vollumfänglich durchgeführt werden. In diesem Fall ist durch den Makler zu prüfen, ob er die Durchführung des Vermittlungs- und Betreuungsvertrages im vereinbarten Umfang noch gewährleisten kann.

Wie informiert man als Makler seine Kunden über neue Maklerpools, Intermediäre und Untervermittler?

Wenn der Makler neue Maklerpools, Intermediäre und Untervermittler einsetzt, die in der EWE nicht aufgeführt sind, muss er dies vorab den betroffenen Kunden schriftlich mitteilen und ihnen Gelegenheit geben, dem Einsatz dieser neuen Maklerpools, Intermediäre und Untervermittlern zu widersprechen. Gleichzeitig ist den Kunden mitzuteilen, wem gegenüber, wie und innerhalb welcher Frist (üblicherweise 14 Tage) der Widerspruch erklärt werden muss. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden nur für die Zukunft wirksam.

Wie informiert man als Makler seine Kunden bei Übertragung der Betreuung auf einen anderen Vermittler?

Der Makler muss vor einer Bestandsübertragung seinen Kundenbestand anschreiben und mitteilen, wer zu welchem Zeitpunkt die Betreuung übernehmen soll. Hierzu ist die Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Vermittlers erforderlich. Gleichzeitig ist der Kunde

auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er dem Wechsel des Betreuers in angemessener Frist widersprechen kann. Es ist zu beschreiben, an wen und in welcher Form und innerhalb welcher Frist (üblicherweise 14 Tage) der Widerspruch zu richten ist. Zusätzlich sollte erläutert werden, welche Folgen ein Widerspruch hat, zum Beispiel dass eine weitere Betreuung der Kunden nicht mehr möglich ist und der Makler die Kunden deshalb zur weiteren Betreuung an den Versicherer zurückgeben wird, wenn der Kunde nicht mitteilt, von wem er zukünftig betreut werden möchte. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden nur für die Zukunft wirksam.

Was ist bei dem Einsatz von Untervermittlern zu beachten?

Untervermittler sind in der EWE konkret und für den Betroffenen identifizierbar aufzuführen, damit die Verarbeitung der Kundendaten durch die Untervermittler von der Einwilligungserklärung abgedeckt ist. Als Untervermittler gelten sowohl freie Handelsvertreter als auch kooperierende Makler, die über den Hauptvermittler Anträge einreichen. Als Untervermittler zählen **nicht** Tippgeber, die sozialversicherungspflichtigen Angestellten, Auszubildende oder Minijobber des Maklers.

Ersetzt die EWE die Einwilligungserklärungen der Versicherer?

Nein, die EWE betrifft im Wesentlichen nur die Verarbeitung der Kundendaten durch den Makler und seine Maklerpools, Intermediäre und Untervermittler.

Erläuterungen zum freiwilligen Branchenstandard EWE-Risikovorfrage

Was ist der Zweck dieses Dokuments?

Mit der *EWE-Risikovorfrage* sollen alle zusätzlich erforderlichen Einwilligungserklärungen von den betroffenen Personen eingeholt werden, die Versicherungsmakler, Maklerpools, Intermediäre und Versicherer für diese spezielle, vorvertragliche Datenverarbeitung benötigen, und die noch nicht mit dem Formular *Freiwillige Branchenstandard EWE* eingeholt wurden. Außerdem kann mit dem Dokument eine Schweigepflichtentbindung für die Daten erteilt werden, die zwischen Versicherer und Versicherungsmakler ausgetauscht werden und dem besonderen Schutz des §203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen / Schweigepflicht) unterliegen. Zusätzlich erklärt die betroffene Person die Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungen direkt für den oder die Versicherer.

Dieses Dokument wird nur für vorvertragliche und unverbindliche Anfragen zur Versicherbarkeit im Bereich der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung benötigt.

Wo liegt der Vorteil dieses Dokuments?

Durch die Verwendung der *EWE-Risikovorfrage* muss die betroffene Person im Falle einer Risikovorfrage bei mehreren Versicherern nur noch ein Dokument unterschreiben. Anderenfalls wären die Abgabe von Einwilligungserklärungen und Schweigepflichtentbindungen sowohl für den Makler als auch für jeden Versicherer in jeweils separater Erklärung notwendig. Die *EWE-Risikovorfrage* erleichtert daher sowohl dem Makler als auch dem Kunden die Verwaltungsarbeit. Gleichzeitig kann sich der Versicherer darauf verlassen, eine standardisierte Einwilligungserklärung vom Makler zu erhalten.

Wie ist das Dokument EWE-Risikovorfrage einzusetzen?

Vor der Durchführung einer Risikovorfrage müssen von den beteiligten Personen die erforderlichen Einwilligungen beziehungsweise Schweigepflichtentbindungen eingeholt werden. Der betroffenen Person muss die Gelegenheit gegeben werden, den Inhalt der Erklärung zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen, bzw. zu verstehen. Dazu sollte den Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben werden, zu der Erklärung Fragen zu stellen, die der Makler möglichst transparent beantworten sollte.

Anschließend unterschreibt die betroffene Person persönlich das Formular, oder die Unterschrift wird von einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Erziehungsberechtigter) vorgenommen.

Hinweis: Der Vermittler ist – auch mit Maklervollmacht - kein gesetzlicher Vertreter und kann dementsprechend keine Einwilligungserklärung für den Betroffenen unterschreiben.

Warum muss ich als Makler die Versicherer und anderen Produktgeber in der EWE-Risikovorfrage benennen?

Um Daten zum Zweck von Risikovorfragen verarbeiten zu dürfen, benötigen alle an der Bearbeitung der Risikovorfragen beteiligten Stellen, die Daten verarbeiten, eine Einwilligung der Betroffenen. Diese Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie so bestimmt ist, dass der Kunde weiß, wer (z.B. welcher Versicherer oder Intermediär) welche Daten verarbeitet und in die Verarbeitung durch diese konkreten Stellen vorab einwilligt.

Was ist zu tun, wenn der Makler für die Risikovorfrage zusätzliche oder neue Versicherer und Produktgeber anspricht?

Die EWE-Risikovorfrage enthält Platzhalter, in die der Makler seine Dienstleister (zum Beispiel Maklerpools) und die für Risikovorfragen relevanten Versicherer angeben muss. Wenn für die Risikovorfrage ein Produktgeber oder Versicherer angesprochen werden soll, der in der „EWE-Freiwillige Branchenstandard“ und im Formular zur Risikovorfrage bisher nicht aufgeführt ist, muss dieser Produktgeber oder Versicherer vor der Einholung der Risikovorfrage dem Betroffenen genannt werden. In diesen Fällen ist daher eine neue,

zusätzliche EWE-Risikovorfrage einzuholen, in der der betreffende Produktgeber / Versicherer genannt ist.

Wann werden bei einer Risikovorfrage gendiagnostische Befunde relevant?

Sollte der Betroffene an Vorerkrankungen leiden, die bei der Risikoprüfung anzugeben sind, kann der Versicherer verlangen, dass bereits bestehende, gendiagnostische Befunde vorgelegt werden, sofern diese anzeigepflichtigen Vorerkrankung durch die gendiagnostische Untersuchung festgestellt oder bestätigt wurden (Vergleiche §18 Gendiagnostikgesetz). Versicherer dürfen keine gendiagnostischen Befunde verlangen oder entgegennehmen, wenn keine anzeigepflichtigen Vorerkrankungen vorliegen oder sich gesundheitliche Dispositionen nur mittelbar aus gendiagnostischen Befunden von Verwandten des Kunden ergeben (sog. prädiktive Befunde).

Warum braucht man für die Risikovorfrage eine eigene Einwilligungserklärung als Makler?

Die Risikovorfrage stellt einen Sonderfall der Datenverarbeitung im vorvertraglichen Bereich dar. Da hierbei besonders schützenswerte Daten, wie beispielsweise Gesundheitsdaten, verarbeitet werden, wird dafür eine separate und zusätzliche, Einwilligung der betroffenen Person benötigt. Diese Einwilligung muss sowohl dem Makler als auch den angefragten Versicherern gegenüber erklärt werden. Ohne diese separate Einwilligung wäre eine Datenverarbeitung im vorvertraglichen Bereich nicht zulässig.

Wer muss die EWE-Risikovorfrage unterschreiben?

Unterschreiben muss die jeweils betroffene Person persönlich das Formular, oder die Unterschrift wird von einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Erziehungsberechtigter) vorgenommen. Für Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres muss ein gesetzlicher Vertreter unterzeichnen.

Hinweis: Der Vermittler ist – auch mit Maklervollmacht - kein gesetzlicher Vertreter und kann dementsprechend keine Einwilligungserklärung für den Betroffenen unterschreiben.

Benötigt man als Makler für jeden Betroffenen eine eigene EWE-Risikovorfrage?

Ja, es müssen alle Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden sollen, eine eigene Einwilligung erklären, also der Versicherungsnehmer und die versicherte Person. Wenn mehrere Personen auf Seiten des Betroffenen involviert sind, ist für jede Person ein separates Einwilligungsformular zu verwenden.

Was passiert, wenn der Betroffene die Einwilligung nicht erteilt?

Wenn die betroffene Person gegenüber dem Makler oder den Versicherern keine Einwilligung erteilt, kann eine Risikovorfrage lediglich pseudonymisiert durchgeführt werden. Das bedeutet, dass zwar die konkreten Rahmenbedingungen und Gesundheitsdaten in der Risikovorfrage angegeben werden können, die Verbindung zu einer konkret identifizierbaren Person jedoch unterbleiben muss. Die angegebenen Daten dürfen demgemäß keinen Rückschluss auf die Identität des Betroffenen zulassen.

Ersetzt die EWE-Risikovorfrage die entsprechenden Einwilligungserklärungen der Versicherer?

Namhafte Versicherer waren bei der Erstellung des Dokuments eingebunden. Daher besteht die begründete Erwartung, dass das Dokument bei vielen Versicherern Akzeptanz findet und dadurch die Bearbeitung von Risikovorfragen beschleunigt wird. Das gilt aber nur, sofern das Formular EWE-Risikovorfrage unverändert verwendet wird. Wird das Formular verändert, muss es von den Versicherern als individuelle Erklärung geprüft werden, was zu Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten führen kann.

Erläuterungen zu den Hinweisen nach Art. 13 und 14 DSGVO

Was ist der Zweck dieses Dokuments?

Mithilfe dieses Dokuments können Versicherungsmakler ihren Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO bei Durchführung eines Maklervertrages nachkommen.

Wichtig ist: Es handelt sich dabei um eine Orientierungshilfe, wie eine Datenschutzhinweise gegenüber den Kunden aussehen sollte. Da jeder Maklerbetrieb anders organisiert ist, muss diese Orientierungshilfe auf die individuellen Gegebenheiten im jeweiligen Maklerbetrieb abgestimmt werden. Inhaltliche Änderungen sollten dabei jedoch mit fachkundiger Hilfe vorgenommen werden.

Punkt 2. Absatz (3) zur Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung, ist optional. Sollte kein Datenschutzbeauftragter bestellt sein, kann dieser Punkt gestrichen werden.

Wie ist das Dokument einzusetzen?

Bei der ersten Aufnahme von Daten im Zuge der Anbahnung oder des Abschlusses eines Versicherungsmaklervertrages sollten Kunden dieses – individuell angepasste - Dokument erhalten.

Muss der Makler auch bestehende Kunden damit informieren?

Bestandskunden müssen grundsätzlich nicht erneut mit diesem Dokument informiert werden, sofern sie die notwendigen Informationen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erhalten haben. Es kann jedoch durchaus sinnvoll sein, mit den Informationen zur Datenverarbeitung auch Bestandskunden zu informieren, um einen einheitlichen Informationsstand der Kunden herzustellen.